

§ 74

wird, wie folgt, zur Annahme empfohlen:

„Der Gemeindevorstand ist berechtigt, innerhalb des ihm bei der Gemeindeverwaltung wie bei der Polizeipflege zustehenden Wirkungsbereiches die erforderlichen Anordnungen zu erlassen und hierbei Geldstrafen bis zur Höhe von 10 Thlr. anzudrohen (vergl. jedoch § 68). Nöthigenfalls hat er wegen weiterer Anordnungen Anzeige an die Amtshauptmannschaft zu erstatten.

Der Gemeindevorstand kann bei Unterbleiben schuldiger Leistungen dieselben auf Kosten der Säumigen verrichten lassen, nicht minder wegen der seinen Geschäftskreis betreffenden, innerhalb des Gemeindebezirks verübten Zuwiderhandlungen Geldstrafen, jedoch nur bis zu der in Absatz 1 bemerkten Höhe, durch eine vorläufige Strafverfügung nach Maßgabe von §§ 4 und 5 des Gesetzes über das Verfahren in Verwaltungsstrafsachen vom festsetzen.

Erscheint dem Gemeindevorstande in einem Uebertretungsfalle eine höhere Geldstrafe als die vorgedachte oder Haft angezeigt, so hat derselbe der Entschliebung sich zu enthalten und die Sache an die Amtshauptmannschaft zur weiteren Behandlung abzugeben.

Die von dem Gemeindevorstande auferlegten Geldstrafen, sowie die nach § 72 zu erhebenden Kosten fließen in die Gemeindecasse, soweit erstere nicht durch besondere Gesetze anderen Cassen zugewiesen sind.

Die endgültig festgesetzten Geldstrafen, welche nicht beizutreiben sind, hat die Amtshauptmannschaft auf Antrag des Gemeindevorstands nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 28 und 29 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 in Haft umzuwandeln und vollstrecken zu lassen.“

Als

§ 74 b.

soll mit Einverständnis der Staatsregierung und der jenseitigen Deputation folgende Bestimmung aufgenommen werden:

„Für einzelne Orte können, wenn dazu ein Bedürfnis sich herausstellt, die nach § 74 dem Gemeindevorstande zustehenden Strafbefugnisse vom Ministerium des Innern nach Gehör des Bezirksausschusses durch eine im Gesetz- und Verordnungsblatte bekannt zu machende Verordnung